



Chefärzte und Leitende Spitalärzte Schweiz
Médecins cadres des hôpitaux suisses
Quadri medici degli ospedali svizzeri

Per E-Mail:

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch
Christina.leutwyler@parl.admin.ch
Claude.vuffray@bag.admin.ch
lex@fmh.ch

Per A-Post:

Herr Ständerat Joachim Eder
Präsident der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Herr Dr. med. Jürg Schlup
Präsident der Verbindung der
Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Bern, 5. Februar 2019

16.411 Parlamentarische Initiative. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Ständerat Eder
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte
Sehr geehrter Herr Dr. Schlup

Der Vorstand des Vereins der Leitenden Spitalärzte (VLSS) als Basisorganisation der FMH, welchem die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte angehören, hat sich anlässlich der letzten Sitzung eingehend mit dieser Vorlage befasst.

Wir erlauben uns, die notwendigen Ausführungen zur Gesetzesvorlage am vorgeschlagenen Gesetzestext zu orientieren, indem wir jeweils zuerst zu den einzelnen Bestimmungen Stellung nehmen und anschliessend entsprechende Anträge ausformulieren.

Art. 21 Abs. 1 KVG

Keine Bemerkungen bzw. unbestritten.

Art. 21 Abs. 2 KVG

Die Festlegung des Grundsatzes, wonach Patientendaten aggregiert weiterzugeben sind, begrünnen wir sehr. Obwohl es um die Durchführung der sozialen Krankenversicherung geht, haben die Patientinnen und Patienten unseres Erachtens einen absoluten Anspruch auf Persönlichkeitsschutz bzw. sämtliche Angaben über ihren Gesundheitszustand und/oder über durchgeführte Behandlungen sind in jedem Fall als *besonders schützenswerte Daten* einzustufen und entsprechend absolut vertraulich zu behandeln.

Sekretariat

Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8

T +41 (0)31 330 90 01

F +41 (0)31 330 90 03

info@vlss.ch

www.vlss.ch

Dementsprechend ist eine Verwendung nicht aggregierter Patientendaten zu aufsichtsrechtlichen Zwecken bzw. zur Erfüllung von Aufgaben gemäss KVG zu verbieten. Mit anderen Worten dürfen solche Daten nicht von den Versicherern an das BAG weiter gegeben werden (Verbot).

Wir sprechen uns insbesondere dezidiert dagegen aus, dass seitens des BAG unter Verwendung nicht aggregierter Daten **Profile von Patienten und/oder der diese behandelnden Ärztinnen und Ärzte** erstellt werden, damit gestützt darauf nach Leistungsart und Leistungserbringer auf die Einzelperson zielende Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung durchgeführt werden können (lit. a) oder damit die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen im Bereich der Arzneimittel sowie im Bereich der Mittel und Gegenstände besser beurteilt werden kann (lit. d).

Mit anderen Worten erweist sich eine derartige Ausdehnung der Aufsicht als unverhältnismässig und nicht mehr als verfassungskonform, weil mit einer derartigen Kontrolle die Wirtschaftsfreiheit auch im Kerngehalt vollständig ausgehebelt würde.

Es kommt hinzu, dass die von den Krankenversicherern gelieferten Datensätze oft fehlerhaft sind, was gerichtsnotorisch ist bzw. im Rahmen verschiedenster durchgeführter Wirtschaftlichkeitsverfahren gegen Ärztinnen und Ärzte wiederholt und zur Genüge unter Beweis gestellt werden konnte (so sind z.B. zahlreiche verstorbene Ärzte zu Unrecht noch in der Statistik aufgeführt und es wurden Abrechnungen den falschen Ärzten zugeordnet, etc.). Dementsprechend befürchten vor allem die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte die ungerechtfertigte Durchführung von Massnahmen zu Lasten der Ärzteschaft, sofern das BAG zu diesem Zweck auf nicht korrekte, nicht aggregierte Patientendaten zugreifen dürfte. Es kann nicht sein, dass das BAG so erreicht, was bei der MAS-Erhebung zu Recht abgelehnt werden musste.

Antrag zu Art. 21 Abs. 2 KVG (Neuformulierung):

2 Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Die Weiterleitung nicht aggregierter Daten ist verboten. Die aggregierten Daten dienen:

- a. zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;*
- b. zur Evaluation des Risikoausgleichs.*

Rest gestrichen.

Art. 21 Abs. 3 KVG

Keine Bemerkungen bzw. unbestritten.

Art. 35 Abs. 2 KVAG

„Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde regelmässig die für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben. Die Daten sind aggregiert weiterzugeben.“

[Sätze 1 und 2 unverändert.]

Rest ab Satz 3 gestrichen.


Indem wir Sie darum ersuchen, diese Überlegungen ausreichend Rechnung zu tragen und die Gesetzesvorlage entsprechend anzupassen, verbleiben wir mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident

Der Geschäftsleiter



Prof. Dr. med. Karl-Olof Lövblad

Dr. iur. Th. Eichenberger, Rechtsanwalt

Kopie z.K.:

- VSAO Schweiz
- VEDAG
- H+
- Santésuisse
- Curafutura
- GDK
- SGV